

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 5

# **Amtliche Mitteilung**

06.02.2023

**Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung**

**der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung zur Änderung der  
Einschreibungsordnung  
der Fachhochschule Dortmund  
vom 06.02.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 29 Absatz 2, 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Einschreibeordnung der Fachhochschule Dortmund vom 15. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 59 vom 16.07.2015), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.12.2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang Nr. 86 vom 10.12.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Bei der“ und „im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen“ gestrichen.

b) Unter Nummer 26 wird die Aufzählung zusätzlich für Doktorandinnen und Doktoranden wie folgt ergänzt:

27. Studienfach, Abteilung und gewünschtes Promotionsprogramm

28. Angaben zum angestrebten Abschluss,

29. Angaben zur Promotionsberechtigung,

30. Kohorten-/Jahrgangszugehörigkeit,

31. Angaben zur Art der Promotion, zum Promotionsfach und zum Promotionsthema,

32. Angabe zur Abteilung und zum Promotionsprogramm,

33. Angaben zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Abteilung,

34. Angaben zum angestrebten Doktorgrad.

c) Unter Nummer 1 a) Satz 2 wird das Wort „Telefonnummer“ gestrichen und ergänzt durch: „private Emailadresse zwecks Zurücksetzung des Passworts durch das IDM“.

d) In b), wird unter Punkt 10. das Wort „Versicherungsbescheinigung“ gestrichen und ergänzt durch die Worte „digital übermittelte Bestätigung“.

In § 4 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Einschreibung“ gestrichen.

2. § 4a „Online-Einschreibung und E-Studierendenakte" wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
  - (1) Soweit die Bewerbungs- Zulassungs-, Einschreibungs- und sonstigen Prozesse im Bereich von Studium und Lehre vollelektronisch unterstützt werden, gilt folgendes: Die Belege gem. § 3 sind in digitaler Form über das durch die Fachhochschule Dortmund zur Verfügung gestellte Studienportal einzureichen. Dort werden sie im Zuge der elektronischen Prozesse im Zusammenhang mit der Bewerbung, Einschreibung, Exmatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung erfasst, gespeichert und weiterverarbeitet. In diesem Fall werden alle Bescheide in digitaler Form in der Regel über das von der Fachhochschule Dortmund zur Verfügung gestellte Studienportal zugestellt. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.
  - (2) Die Fachhochschule Dortmund kann die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital erhobener Belege und Daten in einer ausschließlich elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 9 Abs. 1 E-Government-Gesetz NRW – EgoVG NRW durchführen. Dies umfasst auch die Führung elektronischer Prüfungsakten, die Nutzung elektronischer Formulare, die elektronische Identifikation sowie elektronische Bezahlmöglichkeiten.
  - (3) Die Fachhochschule Dortmund behält sich vor, in digitaler Form eingereichte Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument vorlegen oder verifizieren zu lassen.

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird neu hinzugefügt: „Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Einschreibung, Exmatrikulation, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des eingesetzten Identitätsmanagementsystems und der nach der Einschreibung vergebenen E-Mail-Adresse.“
  - b) Satz 4 „Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der nach der Einschreibung vergebenen Benutzerkennung“ wird gestrichen.
  - c) In Satz 5 werden die Wörter „Die Studierenden“ ersetzt durch „Sie“.
4. § 7 Absatz 4, 1. Satz und die Aufzählung 1. Bis 3. wird gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Ankündigung sowie Durchführung der Exmatrikulation durch die Fachhochschule Dortmund erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. Grundlage hierfür ist das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Identitätsmanagementsystem und die nach der Einschreibung vergebene E-Mail-Adresse“.
5. § 9 Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Im Rahmen der Antragstellung sind die für die Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gemäß Satzung des Studierendenwerks Dortmund kann eine Beitragspflicht für den Sozialbeitrag bestehen“.

6. § 15 Promotionskolleg NRW wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:
- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, werden an der Hochschule immatrikuliert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
    1. Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren gemäß § 67 Absatz 4 HG NRW i. V. m. § 5 Rahmenprüfungsordnung der jeweiligen Abteilungen des Promotionskollegs NRW.
    2. Des Nachweises über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand in einer der Abteilungen des Promotionskollegs NRW.

Die Einschreibung an der Hochschule kann unter Vorbehalt in der Regel befristet für ein Semester, max. jedoch für ein Jahr vor erfolgter Annahme am Promotionskolleg NRW auf der Grundlage der Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds des Promotionskollegs NRW erfolgen.
  - (2) Die Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand kann jederzeit erfolgen. Die Einschreibung wird in das Semester vorgenommen, in dem der Antrag eingegangen ist, sofern im Antrag die Einschreibung nicht für das folgende Semester beantragt wurde. Der Semesterbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.
  - (3) Die Einschreibung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung gemäß § 8 der Einschreibungsordnung erforderlich. Über die Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs NRW.
7. a) § 15 wird geändert in „§ 16“
- b) Absatz 5 wird mit folgendem Text neu eingefügt:
- „Die erhobenen Daten können in Erfüllung des § 67 b Absatz 4 HG NRW an das Promotionskolleg NRW weitergegeben werden zum Zweck des Abgleichs der Einschreibungsbedingungen, die Angaben für statistische Meldungen sowie der Dauer des Promotionsverfahrens“ wird eingeschoben.
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.
8. § 16 wird geändert in „§ 17“.

## Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 Nummer 1 - 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften

des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 25.01.2023.

Dortmund, den 06.02.2023

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick